

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hedi Thelen, Dr. Josef Rosenbauer und Dr. Peter Enders (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

### Kommunal- und Verwaltungsreform

hier: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz

Die **Kleine Anfrage 1435** vom 7. Mai 2008 hat folgenden Wortlaut:

Der Ministerrat hat am 8. April 2008 eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte beschlossen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Seit wann wird nach der bisherigen Regelung verfahren?
2. Welches sind die Praxiserfahrungen der zuständigen Stellen mit der bisherigen Regelung?
3. Welches sind konkret die ausschlaggebenden Umstände für die beabsichtigte Reform?
4. Welches sind die damit verbundenen Ziele?
5. Welche Arbeits- und Kostenbelastungen entstehen jährlich für die zuständigen Stellen nach der bisherigen Regelung?
6. Welche Be- und Entlastungswirkungen entstehen durch die geplante Reform?
7. Welche Bedeutung hat die vorgeschlagene Maßnahme als Beitrag zur Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juni 2008 wie folgt beantwortet:

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 8. April 2008 eine Liste mit Vorschlägen für Änderungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge sind Ergebnisse einer umfassenden an Grundsätzen orientierten Aufgabenkritik. Der Ministerrat hat diese Grundsätze ebenfalls in seiner Sitzung am 8. April 2008 zur Kenntnis genommen. Zu den Grundsätzen gehören eine Entlastung der Ministerien von Aufgaben, die keinen politischen Lenkungs-, Steuerungs- oder sonstigen Grundsatzcharakter haben, sowie eine Aufgabenübertragung von der unmittelbaren Landesverwaltung auf Verwaltungen der kommunalen Ebenen unter Berücksichtigung der Aspekte der Sach- und Bürgernähe, der Einheitlichkeit der Verwaltung und des inhaltlichen Zusammenhangs mit dort bereits wahrgenommenen Aufgaben.

Die Vorschläge der Landesregierung bilden eine Grundlage für die weiteren Beratungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform. Eine abschließende Entscheidung hat der Ministerrat damit nicht getroffen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Seit dem 1. Januar 2000 übt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die von den Bezirksregierungen nach deren Auflösung übernommene Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz aus.

b. w.

Zu 2.:

Negative Erfahrungen der zuständigen Stelle mit der Zuständigkeitsregelung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3.:

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip keine Aufgabe, die eine obere Landesbehörde ausüben muss. Vielmehr lässt sich diese Aufgabe auch auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sachgerecht erledigen.

Zu 4.:

Die Umsetzung des Vorschlags zielt darauf ab, dass die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz orts- und sachnäher wahrgenommen werden können.

Zu 5.:

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz besteht derzeit beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ein Personalaufwand von 0,03 Stelle. Hinzu kommen Sachkosten. Diese Kosten werden in Bezug auf die Aufgabe nicht gesondert erfasst und lassen sich daher nicht konkret beziffern.

Zu 6.:

Bei einer Umsetzung des Vorschlags stehen die Bußgelder aufgrund von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz den Landkreisen und den kreisfreien Städten zu.

Den Mitgliedern des politischen Lenkungsforums zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform ist in der Sitzung am 22. April 2008 ausführlich dargelegt worden, dass Be- und Entlastungswirkungen aus der Umsetzung eines Vorschlags erst nach Abschluss der Erörterungen zu dessen Konkretisierung mit allen Beteiligten ermittelt werden können.

Zu 7.:

Eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte führt dort zu einer weiteren Bündelung orts- und sachnah vollziehbarer Aufgabenzuständigkeiten.

Karl Peter Bruch  
Staatsminister